

BERICHT

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Edersleben

Az.: 14.40.11.003

Datum: 27.02.2025

Prüfer: Frau Lüdecke

Inhaltsverzeichnis

1	Ab	kürzu	ıngsverzeichnis3	3
2	Pri	üfung	sauftrag und Gegenstand der Prüfung	1
3	Art	und	Umfang der Prüfung	1
4	Ве	schlu	ss EÖB / Korrektur EÖB5	5
5	Inte	ernes	Kontrollsystem (IKS)	5
6	Gr	undla	gen der Haushaltswirtschaft5	5
7	Jal	nresa	bschluss für das Haushaltsjahr 20137	7
	7.1	Erg	gebnisrechnung9	9
	7.2	Fina	anzrechnungS)
	7.3	Нас	ushaltsausgleich10)
	7.4	Ver	mögensrechnung (Bilanz)10)
	7.4	1.1	Bilanzaktiva	1
	7.4	1.2	Bilanzpassiva	3
	7.5	Anl	agen15	5
8	Erg	gebnis	s der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk 16	3

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK Anschaffungs- und Herstellungskosten

Anl.Nr. Anlagennummer

ARAP Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

AV Anlagevermögen
DA Dienstanweisung

EK Eigenkapital

GemHVO Doppik Gemeindehaushaltsverordnung Doppik GemKVO Doppik Gemeindekassenverordnung Doppik

GO LSA Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

GoB Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

GoBD Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Bü-

chern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie

zum Datenzugriff

HHjahr Haushaltsjahr

IKS Internes Kontrollsystem

KAB Kommunalaufsichtsbehörde

KVSA Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

LSA Land Sachsen-Anhalt

MI LSA Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt

NKHR Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht

PRAP passiver Rechnungsabgrenzungsposten

RL Richtlinie

RPA Rechnungsprüfungsamt

VerbGem Verbandsgemeinde

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde Edersleben führt seit dem 01.01.2013 seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2013 waren die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Gemeinde Edersleben kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart und die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- · den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichroben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Prüfungsfeststellungen die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit "B" für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierte Hinweise "H" sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

Die geprüfte Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

4 Beschluss EÖB

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat die Bürgermeisterin die Vollständigkeit und Richtigkeit der EÖB festzustellen und diese unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Edersleben zum 01.01.2013 erfolgte am 27.05.2021 durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung nach § 120 Abs. 2 KVG LSA erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Jahrgang 13 Nummer 6 vom 18.06.2021.

5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst alle in der Verwaltung getroffenen Regelungen, internen Kontrollen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen.

Bezogen auf die Rechnungslegung hat die Verbandsgemeindeverwaltung nachfolgende Grundlagen geschaffen:

- Inventur- und Bewertungsrichtlinie sowie deren Fortschreibung vom 06.02.2023,
- Dienstanweisung für die sachliche und rechnerische Feststellung von Zahlungsanordnungen und die Anordnungsbefugnis von Zahlungsanordnungen vom 10.05.2010 sowie 10 Änderungen (zuletzt vom 02.01.2023),
- Dienstanweisung über die Zuständigkeit für die Zustimmung über- und außerplanmäßiger Ausgaben vom 02.01.2023,
- Dienstanweisung über die Annahme und Verwendung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen mit Inkrafttreten zum 01.10.2018 sowie
- Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie sonstige Veränderungen von Ansprüchen der Verbandsgemeinde "Goldene Aue" und ihren Mitgliedsgemeinden vom 31.05.2010.

Damit verfügt die Gemeinde über Regelungen, die grundlegend geeignet sind eine rechtskonforme Geschäfts- / Finanzbuchhaltung zu gewährleisten.

Die Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden wurde zum 06.02.2023 vom Verbandsgemeindebürgermeister unterzeichnet und ist rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft getreten. Anzumerken ist, dass in der Fortschreibung von einer Bewertungsrichtlinie und einer Inventurrichtlinie gesprochen wird. Dem Leser wird vermittelt, dass zwei separate Richtlinien als Grundlage dienen.

Des Weiteren ergaben sich bei der Durchsicht der Fortschreibung folgende Feststellungen:

- Anlagenzugänge sind nach Pkt. 8.1 stets zeitnah, sobald das wirtschaftliche Eigentum an einer Sache besteht, in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen und zu aktivieren. Die internen Regelungen stehen nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften. Nach § 40 Abs. 1 GemHVO Doppik beginnt die Abschreibung mit dem Monat der Anschaffung oder Herstellung (Fertigstellung / Nutzungsfähigkeit).
- Wird der VerbGem ein Vermögensgegenstand geschenkt, dessen Wert nicht bekannt ist, so ist dieser vorsichtig zu schätzen. Ist eine solche Schätzung nicht möglich, so ist Vermögensgegenstand mit einem Wert von 0 **EUR** nach der Pkt. 8.6 der Fortschreibung zu erfassen. Gemäß Pkt. 6 der Bewertungs- und Inventurrichtlinie sowie Pkt. 1.4.1 der Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt werden Vermögensgegenstände die abgeschrieben sind, aber noch genutzt werden, mit einem Erinnerungswert (1 EUR) erfasst. Befindet sich der geschenkte Vermögensgegenstand in Benutzung ist dieser mindestens mit einem Euro zu bewerten.
- Unter Pkt. 10.2 wird bestimmt, dass Herstellungskosten Aufwendungen sind, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende Verbesserung entstehen. Anzumerken ist, dass es sich vorliegend um keinen Aufwand handelt, da kein Werteverzehr stattfindet (siehe Pkt. 1 d. der Fortschreibung).
- Weiterhin ist unter Pkt. 10.2 formuliert, dass Aufwendungen insgesamt als Investition anzusehen sind, insofern einzelne Maßnahmen mit anderen Instandhaltungsmaßnahmen in einem engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Eine Definition des Begriffes "eng" ist nicht festgeschrieben worden. Der Unterschied zwischen Erhaltungsaufwand und Investition ist näher zu erläutern.
- Abweichend zu den Bilanzierungsvorschriften für die EÖB sollen bei den Gemeinden, die einen Vertrag mit einem Energieversorger über Wartung, Unterhaltung, Neu-Errichtung eingegangen sind, die Straßenbeleuchtungen nach Pkt. 10.8 im Bilanzkonto bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens aktiviert werden. Begründet wird dies damit, dass die investiven Kosten trotz der vertraglichen Regelungen bei der Gemeinde verblieben sind. Es wird empfohlen die Verträge anzupassen, um eine doppelte Aktivierung bei dem Energieversorger und bei der Gemeinde auszuschließen.
- Notwendige Regelungen zur Verlängerung der Nutzungsdauer bei nachträglichen AHK sowie dauernde Wertminderung fanden keine Berücksichtigung.
- Die Pflicht zur Weiterführung bzw. Neuanlage von Bewertungsakten sollten verbindlich vorgeschrieben werden.
- B₁ Die Fortschreibung der Bewertungsrichtlinie (Aktivierungsrichtlinie) bedarf der Überarbeitung.

6 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2013 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 15.08.2013 erlassen.

Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

	Ergebnisplan Gesamtbetrag der Erträge Gesamtbetrag der Aufwendungen	916.600 EUR 890.600 EUR
§ 1	Finanzplan Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	912.800 EUR 804.200 EUR 295.500 EUR 738.600 EUR 0 EUR 137.500 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	600.000 EUR
§ 5	Hebesätze Grundsteuer A Grundsteuer B Gewerbesteuer	500 v. H. 400 v. H. 300 v. H.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat mit der Verfügung vom 05.09.2013 die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Edersleben bestätigt.

Außerdem wurde angeordnet, dass der KAB bis zum 31.12.2013 eine Eröffnungsbilanz vorzulegen ist. Dieser Aufforderung kam die Gemeinde nicht nach. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde eine Eröffnungsbilanz mit Datum vom 31.07.2018 vorgelegt.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 600.000 EUR wurde zur Kenntnis genommen.

Das entsprechend § 94 Abs. 3 GO LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

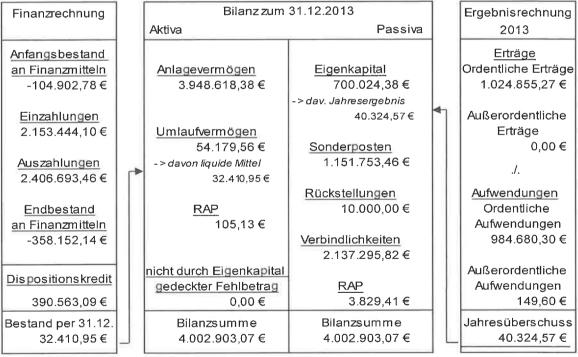
B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates Nr. 35-25/2021 vom 27.05.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zu Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden größtenteils genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2013 stellte der Hauptverwaltungsbeamte der VerbGem Goldene Aue am 07.02.2023 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 06.04.2023 zur Prüfung vorgelegt. Die Bilanz und Ergebnisrechnung sind durch die Verbandsgemeindeverwaltung nach Einreichung der Unterlagen ohne Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt verändert worden. Die Änderungen betreffen die Bilanzpositionen Forderungen, Jahresergebnis, Verbindlichkeiten sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten. Als Grundlage für die Prüfung diente die unterzeichnete Bilanz vom 03.06.2024 sowie eigene Ausdrucke der Prüferin aus der Finanzsoftware vom 24. und 25.07.2024.

H₁ Nachträgliche Änderungen der zur Prüfung vorgelegten Bilanz ohne Absprache mit dem RPA können zu fehlerhaften Prüfergebnissen führen. Künftig sind Korrekturen mit dem Prüfer abzustimmen.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:



^{*} Dispositionskredite = Kontokorrentverbindlichkeiten, die in der Finanzrechnung nicht als Einzahlung gebucht sind

7.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 40.324,57 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2013 um rd. 50 TEUR verbessert.

Unter den außerordentlichen Aufwendungen wird ein Minusbetrag für Skontoaufwand i. H. v. 149,60 EUR nachgewiesen. Gemäß § 2 Abs. 3 GemHVO Doppik sind außerordentliche Aufwendungen, die außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit anfallen und von wesentlicher Bedeutung sind. Laut Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung handelt es sich hierbei um ein gewährtes Skonto, welches zur damaligen Zeit fehlerhaft verbucht wurde. Die Gemeinde hat bis zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Wesentlichkeitsgrenze festgelegt. Eine Regelung diesbezüglich wird empfohlen. Die fehlerhafte Buchung hat keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis.

7.2 Finanzrechnung

Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit
 133.316,54 EUR
 Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. In Höhe des erwirtschafteten Überschusses standen Mittel zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit ./. 183.068,59 EUR

 Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen 2013 keine ausreichenden Einzahlungen gegenüber. Finanziert wurden die Auszahlungen teilweise aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus dem Dispositionskredit.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./.196.354,46 EUR

 Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen eingegangen ist. Die Verschuldung ist aufgrund der Gewährung eines Tilgungszuschusses sowie der getätigten vorzeitigen Ablösung eines Kredites zurückgegangen. Einzahlungen aus der Erhöhung des Kontokorrentkredites wurde nicht in der Finanzrechnung berücksichtigt.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./. 7.142,85 EUR

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich der Zahlungsmittelbestand, welcher der Bilanzposition "Liquide Mittel" zufließt, um rd. 260 TEUR verbessert.

- B₃ Der Anfangsbestand der Finanzrechnung i. H. v. ./. 104.902,78 EUR entspricht nicht dem mit der örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz bestätigten Betrag der liquiden Mittel i. H. v. 27.359.39 EUR.
- B4 Der ausgewiesene Finanzmittelbestand per 31.12.2013 korrespondiert nicht mit der Bilanzposition liquide Mittel im Umlaufvermögen der Bilanz i. H. v. 32.410,95 EUR. Die Veränderung des Dispositionskredites im HHJ 2013 i. H. v. 258.300,92 EUR wurde in der Finanzrechnung nicht dargestellt

Der Finanzrechnung war ein Nachweis einzelner Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß dem verbindlichen Mustern Nr. 16 B beigefügt. Der Abgleich der Einzahlung sowie Auszahlungen aus Investitionstätigkeit It. Finanzrechnung mit dem vorliegenden Nachweis ergab keine Übereinstimmung. Die Verbandsgemeindeverwaltung erklärte, dass bei den durchgeführten Investitionen in der Finanzsoftware teilweise keine Verknüpfung mit dem Nachweis erfolgte und somit die Vollständigkeit des Nachweises nicht gegeben ist.

B₅ In der Finanzsoftware sind notwendige Einstellungen vorzunehmen, damit der Nachweis künftig vollständig und richtig ist.

7.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2013 schloss mit einem Überschuss von insgesamt 40.324,57 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Dieser ergibt sich aus:

dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 40.174,97 EUR sowie dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis i. H. v. 149,60 EUR.

Der Haushaltsausgleich des Jahres 2013 gilt somit als erreicht (§ 90 Abs. 3 GO LSA).

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich im nachfolgenden Haushaltsjahr 2014.

7.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Eröffnungsbilanz wurden korrekt vortragen.

7.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zur Eröffnungsbilanz

Bi	lai	nz	20	11	3
		-	~ \	,,	- 1

Aktiva	31.12.2013	Veränderung EÖB
Anlagevermögen		
immaterielle Vermögensgegenstände	558.311,12 EUR	./.21.154,84 EUR
Sachanlagevermögen	3.390.307,26 EUR	+ 112.841,96 EUR
Finanzanlagevermögen	0,00 EUR	0,00 EUR
Umlaufvermögen		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	14.891,93 EUR	./. 13.405,59 EUR
privatrechtliche Forderungen	6.876,68 EUR	+ 6.256,48 EUR
liquide Mittel	32.410,95 EUR	+ 5.052,14 EUR
ARAP	105,13 EUR	+ 105,13 EUR
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	0,00 EUR	0,00 EUR
Bilanzsumme	4.002.903,07 EUR	+ 89.694,70 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zuund Abgänge des Anlagevermögens, der Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt des vollständigen Nachweises der AHK und deren ordnungsgemäßer Aufteilung auf die einzelnen Anlagegüter, der Einhaltung der internen Festlegungen der BewertRL zur Abgrenzung bzw. den Nutzungsdauern sowie dem Ausweis in den entsprechenden Konten.

Der Abgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Ergebnisrechnung ergab keine Beanstandung.

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurden bezogen auf das Berichtsjahr die nachfolgenden Vermögensgegenstände betrachtet:

Gebäude und Aufbauten

Dorfgemeinschaftshaus +

+ 2.890,00 EUR

Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

Straße im Voigstedter Feld + 128.156,27 EUR

Fahrzeuge

Sonstige Fahrzeuge

+ 22.682,00 EUR

Der Jahresanlagennachweis weist für das Gebäude des Dorfgemeinschaftshauses nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten i. H. v. 2.890,00 EUR nach. Die Prüfung ergab, dass es sich hierbei um die Zahlung der Grunderwerbssteuer handelte. Der zu Grunde gelegte Notarvertrag enthielt ausschließlich Kosten für den Kauf des Grund und Bodens des Dorfgemeinschaftshauses. Somit ist die Grunderwerbssteuer dem Grund und Boden zuzuschreiben und nicht dem Gebäude. Des Weiteren war festzustellen, dass der Kaufpreis i. H. v. 57.800 EUR nicht als Grundlage für die Bewertung des Grund und Bodens angesetzt wurde. Im Anlagennachweis werden für die 2 Flurstücke, auf denen sich das Dorfgemeinschaftshaus befindet, Anschaffungskosten in Höhe von 4.979,00 EUR und 3.406,00 EUR nachgewiesen.

B₆ Die Bilanzierung der nachträglichen AHK für das Gebäude sowie die Bewertung des Grund und Bodens sind fehlerhaft. Die notwendigen Korrekturen sind dem RPA nachzuweisen.

Im Jahr 2013 wurde die Deckschicht für die Straße im Voigstedter Feld erneuert. Die Kosten i. H. v. 128.156,27 EUR wurden dem bereits vorhandenen Vermögensgegenstand ordnungsgemäß zugeschrieben. Dem Jahresanlagennachweis war weiterhin zu entnehmen, dass sich die Nutzungsdauer dadurch um 20 Jahre verlängert hat. Die zur Prüfung vorgelegte und vom Verbandsgemeindebürgermeister am 06.02.2023 unterzeichnete Aktivierungsrichtlinie enthält keinerlei Festlegungen für die Verlängerung von Nutzungsdauern. Nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung wurde die Verlängerung auf Grundlage der stetig fortgeschriebenen Aktivierungsrichtlinie vorgenommen. Die nachgereichte Fortschreibung enthielt keine Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten, der für die Regelung der inneren Organisation zuständig ist, siehe § 66 Abs. 1 KVG LSA. Des Weiteren hat der Verbandsgemeinderat gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA über die Geschäftsordnung zu entscheiden.

B₇ Die Legitimation zur Anwendung der fortgeschriebenen Aktivierungsrichtlinie ist bei zuführen.

Bei dem Vermögensgegenstand sonstige Fahrzeuge handelt es sich um einen Belarus Traktor, der gemäß seinen Anschaffungskosten, dem Anschaffungsdatum und der vorgesehenen Nutzungsdauer bilanziert wurde.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betrugen 32.410,95 EUR zum 31.12.2013 (EÖB: 27.359,39 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem positiven Kassenistbestand per 31.12.2013 überein und ist durch Kontoauszüge belegt. Die Übereinstimmung mit dem Kassensollbestand It. Finanzrechnung ist nicht gegeben, da die Dispositionskredite nicht in der Finanzrechnung gebucht wurden.

Der Kassenbestand wird gestützt von Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit einschließlich der gewährten Liquiditätshilfen i. H. v. insgesamt 703.765,49 EUR.

7.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Edersleben per 31.12 sowie die Veränderung zur EÖB sind im Folgenden dargestellt:

Passiva	31.12.2013	Veränderung
Eigenkapital	700.024,38 EUR	+ 36.224,77 EUR
Sonderposten	1.151.753,46 EUR	./. 10.677,99 EUR
Rückstellungen	10.000,00 EUR	0,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.137.295,82 EUR	+ 62.667,17 EUR
PRAP	3.829,41 EUR	+ 1.480,75 EUR
Bilanzsumme	4.002.903,07 EUR	+ 89.694,70 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz, Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, Verbindlichkeiten sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Die Rücklage aus der EÖB hat sich um 4.099,80 EUR verringert.

Im Zuge der Berichtigung aufgrund der getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Eröffnungsbilanz wurde ein LKW Renault (Anlagennummer 652) neu mit einem Erinnerungswert in die Vermögenserfassung aufgenommen.

Des Weiteren erfolgte eine Korrektur der Nutzungsart eines Flurstückes (Anl.Nr. 118) von Ackerfläche zu Gewässer. Aufgrund der Änderung kam es zu einer Wertminderung i. H. v. 4.100,80 EUR und einer Sachkontenumbuchung.

Die Korrekturen erfolgten ordnungsgemäß.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 1.151.753,46 EUR ausgewiesen. Die Sonderposten haben sich gegenüber der EÖB wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2013	1.162.431,45 EUR
Zugänge	38.512,04 EUR
Abgänge aus der Auflösung	49.190,03 EUR
Bestand per 31.12.2013	1.151.753,46 EUR

Der Abgleich der Bilanzposition Sonderposten mit der Ergebnisrechnung ergab keine Beanstandungen.

Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um die erhaltene Investitionspauschale (37.866.00 EUR) sowie einer erhaltenen Spende (646.04 EUR).

Unter Berücksichtigung des Ergänzungserlasses vom 22.04.2022 des MI LSA zur Erleichterung für die Aufstellung der Jahresabschlüsse hat die Verbandsgemeindeverwaltung die erhaltenen Mittel der Investitionspauschale unter dem Konto Pauschale Zuwendungen erfasst und löst den Sonderposten pauschal über 20 Jahre auf.

Die Passivierung und Auflösung der Spende erfolgte ordnungsgemäß korrespondierend zum Anlagegut Kletterhäuschen (Anlagen-Nr. 87).

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt 2.137.295,82 EUR. Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz hat sich deren Gesamtbestand um 62.667,17 EUR erhöht.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen haben sich wie folgt entwickelt:

Schuldenstand per 01.01.2013	1.611.204,59 EUR
./. Tilgung	353.491,41 EUR
+ Zugänge	157.136,95 EUR
Schuldenstand per 31.12.2013	1.414.850,13 EUR

Die Gemeinde Edersleben hat im Berichtsjahr das von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt angebotene zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II in Anspruch genommen, um ein bestehendes Darlehen i. H. v. 224.481,36 EUR abzulösen. Ziel war, die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde mittelfristig wiederherzustellen.

Gemäß dem Fördervertrag vom 13.08.2013 war mit der vorgenommenen Ablösung ein neu aufzunehmendes Darlehen i. H. v. 157.136,95 EUR sowie ein Tilgungszuschuss in Höhe von 67.344,41 EUR verbunden.

Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht zeigen zum 31.12.2013 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von insgesamt 703.765,49 EUR auf. Diese resultieren aus gewährten Liquiditätshilfen in Höhe von 313.202,40 EUR sowie aus Kontokorrentkrediten i. H. v. 390.563,09 EUR.

Gegenüber der EÖB ist keine Veränderung der Liquiditätshilfe zu verzeichnen. Die Kontokorrentkredite erhöhten sich um 258.300,92 EUR.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

In der Bilanzposition Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem 31.12. eingegangene Einzahlungen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 werden Passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 3.829,41 EUR ausgewiesen. Die Bilanzposition gliedert sich in folgende 3 Unterkonten auf:

		01.01.2013	31.12.2013
391100	RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen	31.633,19 EUR	29.276,53 EUR
391110	RAP Friedhofsgebühren	./ ₂ 29.284,53 EUR	./ ₂ 29.284,53 EUR
399100	RAP von übrigen Verbindlichkeiten	0,00 EUR	3.837,41 EUR
		2.348,66 EUR	3.829,41 EUR

Die Gemeinde Edersleben hat in der Eröffnungsbilanz Passive Rechnungsabgrenzungsposten für Friedhofsgebühren gebildet. Das Rechnungsprüfungsamt hat im Verlauf der Prüfung der Eröffnungsbilanz Unstimmigkeiten festgestellt und der Verbandsgemeindeverwaltung angeraten, die Abgrenzungen rückgängig zu machen, da auf eine Bilanzierung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Friedhofsgebühren bei der Erstellung der EÖB gem. RdErl. des MI LSA vom 02.10.2012 verzichtet werden konnte.

Die Abgrenzungen der Friedhofsgebühren wurden für die Eröffnungsbilanz neutralisiert. Da bereits Vortragsbuchungen auf nachfolgende Haushaltsjahre erfolgt sind, konnte programmtechnisch keine direkte Korrektur erfolgen. Durch die Minusbuchung unter dem Konto 39110 wurden die Abgrenzungen der Friedhofsgebühren aufgehoben. Zum Jahresabschluss 2013 erfolgte eine ordnungsgemäße Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzung für den Bundesfreiwilligendienst i. H. v. 2.348,66 EUR. Der fehlerhafte Bestandsvortrag (29.229,86 EUR) i. V. m. Vorbuchauflösungen (46,67 EUR) ergeben zum Ende des Jahres 2013 einen niedrigeren Bestand an Abgrenzungsposten (29.276,53 EUR) als das Korrekturkonto (29.284,53 EUR) nachweist. Somit kommt es zu einer fehlerhaften Minimierung der passiven Rechnungsabgrenzung i. H. v. 8 EUR. Aufgrund Geringfügigkeit wird auf eine Korrektur verzichtet.

Die stichprobenweise Prüfung der Abgrenzung der Friedhofsnutzungsgebühren anhand der vorgelegten Unterlagen für das Jahr 2013 ergab keine Beanstandungen. Der Bilanzwert der passive RAP unter dem Konto 39910 wird bestätigt.

7.5 Anlagen

Die gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen der Anlagenübersicht ergab Übereinstimmung. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat nachträgliche Änderungen des Forderungs- und Verbindlichkeitenbestandes (Umbuchung von kreditorischen Debitoren) vorgenommen, welche nicht in der Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht eingepflegt wurden (Ausdruck Finanzsoftware 25.07.2024).

B₈ Die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht stimmen nicht mit der Blanz überein.

In der Verbindlichkeitenübersicht werden die Arten der Verbindlichkeiten in Restlaufzeiten eingeteilt. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in voller Summe mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr angegeben worden. Dies ist lediglich bei einem von vier Krediten der Fall. Die Unterteilung der Restlaufzeiten ist fehlerhaft. Auf Nachfrage bei der Verbandsgemeindeverwaltung wurde dies mit einem Programmfehler begründet.

B₉ Die dargestellten Restlaufzeiten in der Verbindlichkeitenübersicht entsprechen nicht den tatsächlichen Restlaufzeiten.

Eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Ermächtigungen sowie Verpflichtungsermächtigungen sind dem Jahresabschluss gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA nicht beigefügt worden. Die Ermächtigungsübertragungen werden nach Auskunft in den Haushaltssatzungen der nachfolgenden Haushaltsjahre abgebildet. Der ausschließliche Nachweis innerhalb der Haushaltssatzung ist nicht konform mit den gesetzlichen Regelungen.

B₁₀ Die gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA geforderten Anlagen zum Jahresabschluss sind unvollständig.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Edersleben bestehend aus der Ergebnis-, Finanzund Vermögensrechnung sowie dem Anhang und den beizufügenden Anlagen (teilweise) gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2013 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde Edersleben vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Jannek

Amtsleiterin

i.V. GeBle

Lüdecke

Verwaltungs- und Gemeindeprüferin

Vermögensrechnung

Bilanz des/der Gemeinde Edersleben [Kommune] zum Stichtag 31.12.2013

		Stand zu Beginn	Stand am Ende
		des Haushaltsjahres 2013	des Haushaltsjahres 2013
		Eu	
		1	2
	AKTIVA		
1.	Anlagevermögen:		
1.1	Immaterielles Vermögen	579.465,96	558.311,12
1.2	Sachanlagevermögen	3.277.465,30	3.390.307,26
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	376.787,60	372.686,80
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.188.436,05	1.167.577,53
1.2.3	Infrastrukturvermögen	1.639.421,88	1.693.046,77
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	44.269,69	68.936,47
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	9.483,55	12.781,03
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19.066,53	75.278,66
1.3	Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere	0,00	0,00
	Summe Anlagevermögen	3.856.931,26	3.948.618,38
2.	<u>Umlaufvermögen</u>		
2.1	Vorräte	0,00	0,00
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	28.297,52	14.891,93
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	3.101,82	2.532,93
2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	25.195,70	12.359,00
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	620,20	6.876,68
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	620,20	6.876,68
2.3.2	sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00
2.3.3	sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.4	liquide Mittel	27.359,39	32.410,95
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	25.082,78	30.134,92
2.4.2	sonstige Einlagen	2.276,61	2.276,03
2.4.3	Bargeld	0,00	0,00
	Summe Umlaufvermögen	<u>56.277,11</u>	<u>54.179,56</u>
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>0,00</u>	<u>105,13</u>
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Bilanzsumme	3.913.208,37	4.002.903,07



Vermögensrechnung

Bilanz des/der Gemeinde Edersleben [Kommune] zum Stichtag 31.12.2013

		Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2013	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2013
			ıro
		1	2
	PASSIVA		
1.	<u>Eigenkapital</u>		
1.1	Rücklagen	663.799,61	659.699,81
1.1.1	Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	663.799,61	659.699,81
1.1.2	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.1.3	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Fehibetragsvortrag	0,00	0,00
1.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag)	0,00	40.324,57
	Summe Eigenkapital	<u>663.799,61</u>	700.024,38
2.	Sonderposten		
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	1.053.652,97	1.046.620,17
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	108.778,48	104.535,70
2.3	Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.4	sonstige Sonderposten	0,00	597,59
	Summe Sonderposten	1.162.431,45	<u>1.151.753,46</u>
3.	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00	0,00
3.5	sonstige Rückstellungen	10.000,00	10.000,00
3.5.1	Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen		
	der Altersteilzeit, abzugeltender Urbaubsanspruch aufgrund		
	langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00
3.5.2	ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und		-,-
0.0.2	Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.5.3	drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	0,00
3.5.4	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00	0,00
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	10.000,00	10.000,00
	Summe Rückstellungen	10.000,00	10.000,00
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und		
	Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik	1.611.204,59	1.414.850,13
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	445.464,57	703.765,49
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	950,58	950,58
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.475,95	7.205,21
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	303,27
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	13.532,96	10.221,14
	Summe Verbindlichkeiten	2.074.628,65	2.137.295,82
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	2.348,66	3.829,41
	Bilanzsumme	3.913.208,37	4.002.903,07

Landkreis Mansfeld-Südharz Rechnungsprüfungsamt Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22

06526 Sangerhausen

27.02.2025

03.06.2024 09:43:21 Nutzer: 01240 Böttcher